

Erläuterung zur Verordnung Nr.: 50-55

lfd. Nr. der Landschafts- schutzkarte	Gegenstand des Schutzes
50	Das Gelände für die Erweiterung des südlichen Teiles des Schloßgartens bis zum Badeanstaltsweg.
51	Das Stadiongelände am Marschweg.
52	Die Grünfläche zwischen Westfalendamm und Mühlenhunte beiderseits der Umgehungsstraße mit Ausnahme des Geländes, das für die Erweiterung der Schleusenanlage vorgesehen ist, von dem Wanderweg einschließlich, der die verlängerte Elisabethstraße mit dem Westfalendamm verbindet, bis zum Schnittpunkt von Küstenkanal und Mühlenhunte.
53	Das Blankenburger Holz und das anschließende Gelände mit Sumpf und Teich bis zum Kloster Blankenburg.
54	Sämtliche Bäume in den Vorgärten an der Peterstraße.
55	Der Baumbestand auf dem Grundstück des Ziegelhofes am Friedhofsweg und zwei Eichen auf dem an der Südwestecke des Grundstücks anschließenden Wegegelande der Stadt Oldenburg